

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Montagen, Reparaturen und Kundendienst von Großkochgeräten und Wäschereimaschinen

1. Allgemeines

1.1 Für alle in Auftrag gegebenen Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

2. Auftragserteilung

2.1 Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über Instandsetzung, Wartung und Montage sind verbindlich, wenn der Auftraggeber einen Auftragschein unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeiten erhalten hat. Der Auftraggeber kann die Aushändigung dieser Bedingungen verlangen, wenn sie nicht auf dem Auftragschein abgedruckt sind.

2.2 Aufträge sowie Änderungen und Erweiterungen in Auftrag gegebener Arbeiten können auch mündlich vereinbart werden; auch hierfür gelten diese Bedingungen.

3. Preisabgaben im Auftragschein; Auftragsweiterung; Kostenvoranschlag

3.1 Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die infrage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen. Preisangaben für vereinbarte Arbeiten, auch wenn sie im Auftragschein vermerkt sind, sind nur annähernd und stellen keinen Vorschlag dar. Sie dürfen jedoch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers bei Aufträgen bis zu 250,- Euro nicht um mehr als insgesamt 20 % und bei Aufträgen über 250,- Euro nicht um mehr als insgesamt 15 % überschritten werden.

3.2 Die Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber ist nicht kurzfristig erreichbar, die Arbeiten sind notwendig und die Gesamtkosten erhöhen sich hierdurch bei Aufträgen bis zu 250,- Euro um nicht als 20 % und bei Aufträgen über 250,- Euro um nicht mehr als 15 %.

3.3 Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit den jeweiligen Preisen zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so darf der gesamte Preis bei der Berechnung des Auftrags nur in Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden. Im Fall der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlags berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet, soweit sie bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistungen verwertet werden können.

3.4 Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

3.5 Die Leistungen des Auftragnehmers werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, wie folgt berechnet:

- Stundensatz für Monteurgestellung: Berechnet wird die effektive Arbeitsstunde, zu der auch die Reise-, Wege- und Wartezeiten sowie die Auslösung zu rechnen sind. Die Stundensätze gelten innerhalb der tariflichen Arbeitszeit von 35 Stunden je Woche bzw. montags bis freitags 7,5 Stunden je Tag.
- Für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden Zuschläge berechnet. Die Stundensätze und Zuschläge bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
- Fahrtkosten für Montagewagen: Für den Montagewagen werden Fahrtkosten je Kilometer nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Werden innerhalb der Reiseroute mehrere Aufträge ausgeführt, erfolgt die Berechnung der Fahrtkosten anteilig.
- Materialkosten: Das verbrauchte Material wird nach Aufwand berechnet. Für Ersatzteile gelten die Listenpreise des Auftragnehmers.
- Strom, Wasser, Gerüste: Strom und Wasser sowie alle eventuell benötigten Gerüste sind bauseits zu stellen.
- Zahlung der Montagekosten: Montagekosten sind für den Auftragnehmer Barauslagen, Montagerechnungen sind daher sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu begleichen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen zu verlangen bzw. Teilabrechnungen vorzunehmen.
- Der Monteur ist nach erfolgter Montage die aufgewendete Arbeitszeit zu bescheinigen.

4. Fertigstellung

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

4.2 Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen durch Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen oder aus ähnlichen Gründen nicht einhalten kann, besteht keine Verpflichtung zum Schadenersatz. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über diese Verzögerungen zu unterrichten, so weit dies möglich und zumutbar ist. In anderen Fällen ist ein Verzugschadenersatz ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Abnahme

Durch Unterzeichnung des Arbeitsauftragscheines gilt die Abnahme als erfolgt.

6. Zahlungen

6.1 Zahlungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

6.2 Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Diskontzinsen und alle Spesen sind vom Auftraggeber zu vergüten. Eine Aufrechnung der Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.

6.3 Kommt ein Unternehmer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Bei einem Verbraucher betragen die Verzugszinsen 5% über den jeweiligen Basiszinssatz p. a.. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

7. Erweitertes Pfandrecht

7.1 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

7.2 Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinem Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte, dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit eine etwa neue Anschrift durch Auskunft des Einwohnermeldeamtes nicht festgestellt werden kann.

8. Gewährleistung

8.1 Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

8.2 Für nicht erkannte Mängel wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von 12 Monaten seit Abnahme gemeldet wird. Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen; bei persönlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.3 Der Auftragnehmer behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf seine Kosten. Der Auftragnehmer trägt die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Lohn-, Material- und Frachtkosten.

8.4 Ist der Fehler trotz mehrerer Nachbesserungsversuche nicht beseitigt worden, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.5 Für die Instandsetzungen, die auf Wunsch des Auftraggebers nur beifehlmäßig vorgenommen werden, wird keine Gewähr geleistet.

8.6 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit besteht, dass die von dem Mangel betroffenen Teile des Auftragsgegenstandes inzwischen auf Veranlassung des Auftraggebers von einer anderen Werkstatt oder in eigener Regie des Auftraggebers verändert oder instandgesetzt worden sind.

8.7 Ausgenommen von der Garantie sind Schäden, die durch rohe oder höhere Gewalt, falsche Bedienung und unsachgemäße Behandlung verursacht wurden. Ferner sind ausgeschlossen: Schäden, deren Ursache erst nach Gefährübergang oder die infolge nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse ohne Verschulden des Auftragnehmers entstehen. Außerdem gelten für elektrische Apparate und Ausrüstungen die Bedingungen des VDE und VDMA. Die Haftung ist weiter ausgeschlossen für Schäden, die auf Rost, ungenügende Schornsteinanlagen, übermäßige Beanspruchung oder dergleichen zurückzuführen sind. 1

8.8 Soweit es sich bei den Arbeiten des Auftragnehmers um Kundendienstleistungen innerhalb des Rahmens der von anderen Firmen zeitlich und sachlich übernommenen Gewährleistung bzw. Garantie handelt, wird der Auftragnehmer als Erfüllungsgehilfe dieser Firmen tätig. Die Garantie und Gewährleistung richten sich in diesem Fall nur nach den zwischen dem Auftraggeber und den Drittfirmen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Eine darüber hinausgehende Garantie und Gewährleistung ist ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden und Verluste an den Auftragsgegenständen, soweit ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

9.2 Soweit der Auftragnehmer für Schäden und Verluste haftet, ist er bei einer Beschädigung des Auftragsgegenstandes zur kostenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tage der Beschädigung zu ersetzen.

9.3 Darüber hinaus wird der Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht gewährt, es sei denn, der Auftragnehmer handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig; das gleiche gilt für Drittschäden.

9.4 Schadensersatzansprüche gegen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers werden im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

9.5 Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen, die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Dergleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Persönlich geltend gemachte Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer die Haftung anerkennt, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

10. Gefahrtragung

10.1 Jede Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Lieferung dem Betrieb des Auftragnehmers verlässt oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

10.2 Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber jede Gefahr bis zum Eingang beim Auftragnehmer.

10.3 Verpackung und Versand werden in der gebotenen Sorgfalt, aber ohne Übernahme einer Haftung vorgenommen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 An allen eingebauten Zubehör- und Ersatzteilen behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum vor.

11.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

12. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

Dortmund, Juni 2003

Timmer Wäscherei-Großküchen-Technik GmbH & Co. KG